

Sitzungsbericht

Nr. 124	Ausgegeben in Bonn am 15. Juni 1954	1954
---------	-------------------------------------	------

124. Sitzung  
des Bundesrates

in Bonn am 11. Juni 1954 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. h. c. Zinn  
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen  
und Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:  
Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und  
Wiederaufbau  
Becher, Minister der Justiz

Anwesend:

Schleswig-Holstein:  
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales  
und Vertriebene  
Dr. Dr. Pagel, Innen- und Kultusminister

Baden-Württemberg:  
Dr. Gebhard Müller, Ministerpräsident  
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirt-  
schaftsminister  
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten  
Ulrich, Innenminister

Tagesordnung:

Bayern:  
Dr. Ehard, Ministerpräsident  
Dr. Ringelmann, Staatssekretär  
Stain, Staatssekretär

Zur Tagesordnung . . . . . 161 B

Berlin:  
Dr. Haas, Senator für Finanzen und für  
Bundesangelegenheiten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen  
vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-,  
Handels- und Konsularvertrag zwischen  
Deutschland und den Vereinigten Staaten  
von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit  
seinen Abänderungen (BR-Drucks. Nr. 178/54) 161 C

Bremen:  
Helmken, Senator für Außenhandel  
van Heukelum, Senator für Arbeit

Beschlußfassung: Der Bundesrat ist  
der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-  
mung bedarf und stimmt dem Gesetzent-  
wurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung  
mit Art. 78 GG zu . . . . . 161 D

Hamburg:  
Büll, Senator

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiter-  
wohnungsbaues im Kohlenbergbau (BR-  
Drucks. Nr. 157/54) . . . . . 161 D  
Dr. Schmidt (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 162 A

Hessen:  
Dr. h. c. Zinn, Ministerpräsident

Beschlußfassung: Annahme von An-  
derungen, im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Der Bundesrat  
ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zu-  
stimmung bedarf. . . . . 164 A

Niedersachsen:  
Albertz, Sozialminister  
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
von Kessel, Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Entwurf einer Verordnung über die Geltung  
des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefange-  
nenentschädigungsgesetzes im Lande Berlin  
(BR-Drucks. Nr. 172/54) . . . . . 164 B

Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Flecken, Minister der Finanzen  
Dr. Amelunxen, Justizminister  
Dr. Meyers, Innenminister  
Dr. Schmidt, Minister für Arbeit, Soziales  
und Wiederaufbau

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 15  
Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes  
vom 4. Januar 1952. . . . . 164 B

- (A) Entwurf einer Verordnung über eine Statistik der Kostenstruktur in der Wohnungswirtschaft im Jahre 1953. (BR-Drucks. Nr. 174/54) . . . . . 164 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953. . . . . 164 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 169/54). . . . . 164 C
- Dr. Haas (Berlin), Berichterstatter . . . . . 164 C
- Dr. Ringelmann (Bayern) . . . . . 165 C
- Blücher, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit . . . . . 166 B
- Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 166 C
- Dr. Dr. Pagel (Schleswig-Holstein) . . . . . 166 C
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 166 D
- Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 3. November 1953 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 (BR-Drucks. Nr. 182/54). . . . . 167 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 167 A
- (B) Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag und den Notenwechsel vom 1. August 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador (BR-Drucks. Nr. 183/54) . . . . . 167 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 167 A
- Entwurf eines Gesetzes über das deutsch-österreichische Protokoll vom 14. Dezember 1953 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden (BR-Drucks. Nr. 184/54) . . . . . 167 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 167 B
- Entwurf eines Gesetzes betr. die Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Japan (BR-Drucks. Nr. 186/54) . . . . . 167 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 167 B
- Entwurf eines Gesetzes betr. die Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Zollzugeständnislisten zum allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (BR-Drucks. Nr. 187/54) . . . . . 167 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 167 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Verträgen des Weltpostvereins vom 11. Juli 1952 (BR-Drucks. Nr. 186/54) . . . . . 167 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 167 C
- Entwurf eines Gesetzes zu § 4 Abs. 4 des Altsparengesetzes (BR-Drucks. Nr. 177/54) . . . . . 167 C
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 168 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, vorzuschlagen, in § 4 Abs. 4 den Klammerzusatz „(West)“ anzufügen, im übrigen gegen den Entwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. . . . . 168 C
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (2. ASpGDV) (BR-Drucks. Nr. 168/54) . . . . . 167 C
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 167 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen . . . . . 168 D
- Veräußerung eines Grundstücks in Siegburg (ehem. Pionierpark) an die Stadt Siegburg im Wege des Grundstücktausches (BR-Drucks. Nr. 173/54) . . . . . 168 D
- Beschlußfassung: Zustimmung Kenntnisnahme . . . . . 168 D
- (D) Entwurf eines Gesetzes über das Zollabkommen vom 30. Dezember 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen (BR-Drucks. Nr. 185/54) . . . . . 168 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 169 A
- Entwurf einer Verordnung Z Nr. 3/53 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1953 (BR-Drucks. Nr. 165/54) . . . . . 169 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 169 A
- Entwurf einer Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt (BR-Drucks. Nr. 167/54) . . . . . 169 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen . . . . . 169 A
- Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 176/54) . . . . . 169 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Hinzufügung eines Art. 1a . . . . . 169 B
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 193/54) . . . . . 169 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 169 B

- (A) Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 163/54) . . . . . 169 B

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. . . . . 169 C

Entwurf eines Gesetzes über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (BR-Drucks. Nr. 179/54) . . . 169 C

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 169 C

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes (BR-Drucks. Nr. 23/54) . . . . . 169 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen . . . 169 D

Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auf das Gebiet des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 175/54) . . . . . 169 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 169 D

- (B) Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen (BR-Drucks. Nr. 180/54) . . . . . 169 D

Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 169 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 170 D

Bericht des Rechtsausschusses über ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 5/54) . . . . . 170 D

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen. . 170 D

Nächste Sitzung . . . . . 170 D

Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Zinn, eröffnet.

Präsident Dr. ZINN: Ich eröffne die 124. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 123. Sitzung liegt gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, nehme ich an, daß der Bericht vom Hause gebilligt wird. — Das ist der Fall.

Zur Tagesordnung darf ich darauf hinweisen, daß die Punkte

- 11 Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Eichordnung (BR-Drucks. Nr. 171/54),

- 12 Entwurf einer Verordnung über die Fremdenverkehrsstatistik (BR-Drucks. Nr. 155/54), (C)

20 Entwurf einer Fünften Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Schafböcken (BR-Drucks. Nr. 170/54)

und

- 22 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz

abgesetzt werden.

Sodann schlage ich vor, daß folgende Tagesordnungspunkte ohne Berichterstattung erledigt werden: 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 26, 27 und 29. — Ich stelle fest, daß das Haus damit einverstanden ist.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen (BR-Drucks. Nr. 178/54).**

Dazu darf ich folgendes bemerken. Dieser Gesetzentwurf ist zum ersten Male am 17. Juli 1953 im Bundesrat behandelt worden. Der Berichterstatter hat damals im einzelnen die Bedeutung dieses Abkommens gewürdigt. Da der Gesetzentwurf wie eine Reihe anderer Gesetzentwürfe vom 1. Bundestag nicht mehr behandelt werden konnte, ist er von der Bundesregierung nunmehr erneut beim Bundesrat eingebracht und am 19. Februar 1954 im ersten Durchlauf verabschiedet worden. Er ist dann in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 26. Mai 1954 nach einer längeren Debatte unverändert nach der Vorlage angenommen worden, und zwar einstimmig. (D)

Nach dem Verlauf der Debatte im Deutschen Bundestag ist es vielleicht zweckmäßig, in der Plenarsitzung des Bundesrates auf folgendes hinzuweisen. Die dem Abkommen beigefügte Erklärung des Herrn Bundeskanzlers betreffend die in den Vereinigten Staaten enteigneten deutschen Vermögenswerte ist nicht Bestandteil des Abkommens bzw. des Ratifikationsgesetzes. Nach unserer Auffassung bedarf der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates. Ich darf deshalb vorschlagen, erstens festzustellen, daß es sich bei diesem Gesetz um ein **Zustimmungsgesetz** handelt, und zweitens unter Verzicht auf eine Berichterstattung zu beschließen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß das Hohe Haus mit meinem Vorschlag einverstanden ist. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BR-Drucks. Nr. 157/54).**

- (A) Dr. SCHMIDT (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der vorliegende Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau sieht die Verlängerung des am 31. Oktober dieses Jahres auslaufenden Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau bis zum 31. Dezember 1957 vor. Diese Verlängerung rechtfertigt sich mit Rücksicht auf den immer noch erheblichen Fehlbestand an Bergarbeiterwohnungen. Das in der ersten Legislaturperiode des Bundestages am 25. Oktober 1951 in Kraft getretene Gesetz ging davon aus, daß nach den von der Deutschen Kohlenbergbauleitung angestellten Ermittlungen rd. 92 000 Bergarbeiterwohnungen geschaffen werden müßten, um den dringendsten Bedarf zu decken. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß infolge der Erhöhung der Belegschaften im Kohlenbergbau um rd. 60 000 Bergarbeiter, der immer noch starken Fluktuation und des steigenden Wohnungsbedarfs für Bergarbeiter, die wegen Alters und Invalidität ausscheiden, die seinerzeit zugrunde gelegte Zahl von Wohnungen nicht ausreicht, um die sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus sozialpolitischen Gründen besonders vordringliche Wohnraumversorgung der Bergarbeiter in ausreichender Weise sicherzustellen. Hierzu sind vielmehr nach den von der Deutschen Kohlenbergbauleitung angestellten Erhebungen noch rd. 40 000 Wohnungen erforderlich. Erst nach Schaffung dieser Wohnungen kann damit gerechnet werden, daß auch der durch den natürlichen Verschleiß und die Zweckentfremdung von Wohnungen hinzukommende Bedarf ohne besondere Maßnahmen laufend gedeckt werden kann. Die Höhe des bisherigen Aufkommens rechtfertigt den Schluß, daß die für die Erstellung dieser 40 000 Wohnungen erforderlichen Mittel auch bei einer Verminderung der Abgabe um die Hälfte der ursprünglichen Sätze innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraumes zur Verfügung stehen werden.
- (B) Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Halbierung der Kohlenabgabe kann daher unbedenklich hingenommen werden. Sie erscheint darüber hinaus mit Rücksicht auf die veränderte wirtschaftliche Lage sogar geboten, weil die Möglichkeit der vollen Abwälzung der Abgabe auf die Verbraucher bei Aufrechterhaltung der bisherigen Sätze bei der gegenwärtigen Entwicklung der Marktlage zweifelhaft sein würde.
- Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat sich eingehend mit dem vorliegenden Entwurf befaßt. Er ist in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Finanzausschuß zu der Auffassung gekommen, daß das Gesetz sich in seiner bisherigen Form bewährt hat und daß es daher keiner grundlegenden Änderung bedarf. Soweit Ergänzungen, insbesondere auch hinsichtlich des Verwendungszwecks der Treuhandsmittel, in der Regierungsvorlage enthalten sind, werden diese Änderungen grundsätzlich als zweckmäßig und den Bedürfnissen der Praxis entsprechend anerkannt. In einer Reihe von Fällen hat es der federführende Ausschuß jedoch für notwendig gehalten, Ergänzungsvorschläge zu machen, die allerdings an der Grundkonzeption der Regierungsvorlage nichts ändern. Ich darf zu den wichtigsten dieser Vorschläge, die im übrigen in der Ihnen vorliegenden Bundesrats-Drucksache 157/1/54 niedergelegt sind, folgendes bemerken.

1. Um die Schwierigkeiten, die sich namentlich bei größeren Baumaßnahmen in kleinen, finanzschwachen Gemeinden hinsichtlich der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen ergeben haben, in Zukunft zu vermeiden, ist in Art. I Ziff. 2 der Regierungsvorlage vorgesehen, daß mit Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau bis zu 5 v. H. des jährlichen Aufkommens der Kohlenabgabe als Darlehen an Gemeinden für die anteilige Finanzierung derartiger Maßnahmen gewährt werden können. In Ausnahmefällen soll es ferner zulässig sein, Darlehen zur baulichen Erhaltung oder zur baulichen Verbesserung vorhandener Bergarbeiterwohnungen zu gewähren, wenn die Gefahr besteht, daß anderenfalls diese Wohnungen aus gesundheitlichen oder baupolizeilichen Gründen auf die Dauer nicht mehr benutzt werden können.

Im Gegensatz zum Wirtschaftsausschuß ist der federführende Ausschuß der Auffassung, daß die besondere Lage in den Bergbaugebieten diese Erweiterungen des Verwendungszwecks erforderlich macht. In der Praxis ist es tatsächlich nicht selten vorgekommen, daß Siedlungsvorhaben in besonders finanzschwachen Gemeinden fertiggestellt wurden, die Gemeinde aber nicht in der Lage war, die erforderlichen Verkehrs- und Versorgungsanschlüsse, Gemeinschaftsanlagen usw. herzustellen. Der Ausschuß hält es aber nicht für erforderlich, daß in jedem Einzelfall der Bundesminister für Wohnungsbau damit befaßt wird. Dies würde um so bedenklicher erscheinen, als eine Koordinierung der Bedürfnisse der verschiedenen Bergbaugebiete vorgenommen werden muß, um die im Gesetz festgesetzte Quote von 5 %, an der der federführende Ausschuß im Gegensatz zum Finanzausschuß festhalten will, einzuhalten. Es würden Verzögerungen auftreten, die die Durchführung der Bauvorhaben erschweren müßten. Der Ausschuß hielt es daher für zweckmäßiger, wenn die 5 %-Quote von den jährlich auf die Kohlenbezirke eines jeden Landes verteilten Mitteln errechnet und die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel der obersten Landesbehörde übertragen wird. Letzteres ist auch deshalb geboten, weil nur die oberste Landesbehörde in der Lage ist, die finanziellen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gemeinden genau zu überprüfen und damit sicherzustellen, daß wirklich nur denjenigen Gemeinden eine Hilfe zuteil wird, denen die anderweitige Beschaffung der erforderlichen Mittel nicht möglich ist. Damit dürfte auch dem Anliegen des Wirtschaftsausschusses, der im Interesse der Produktion eine restlose Verwendung der Mittel für den Wohnungsbau wünscht, zumindest in gewissem Umfange Rechnung getragen sein.

Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Begriffsbestimmungen für Gemeinschaftsanlagen, Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen, zu deren Erläuterung durch Rechtsverordnung die Bundesregierung ermächtigt werden soll, hält es der Ausschuß im Gegensatz zur Regierungsvorlage für notwendig, den Bundesrat hierbei zu beteiligen.

2. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Verwendungszwecks der Treuhandsmittel ist auch die in Art. I Ziff. 6 vorgesehene Möglichkeit zu sehen, die mit Hilfe dieser Mittel erstellten Wohnungen an Personen zu vergeben, die nicht Bergarbeiter sind, deren Unterbringung aber in den für Bergarbeiter neu geschaffenen Wohngebieten im Interesse der Bergarbeiter dringend erforderlich ist. Es handelt sich dabei insbesondere um Ärzte,

(A) Zahnärzte, Hebammen, Seelsorger, Gemeindegewestern, Lehrer u. ä. Der federführende Ausschuß vermochte sich nicht dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses anzuschließen, diese Ausnahmeregelung nur für Personen gelten zu lassen, deren Aufgabe die gesundheitliche Betreuung der Bergarbeiter ist. Eine solche Begrenzung würde zu eng sein und den Bedürfnissen der Bergarbeiter selbst und insbesondere auch ihrer Familien nicht gerecht werden. Um Zweifel darüber zu vermeiden, daß auch Personen, deren Aufgabe die **Betreuung der Familien der Bergarbeiter** ist, in die Wohnungen aufgenommen werden können, empfiehlt der Ausschuß eine entsprechende klarstellende Ergänzung.

3. In Art. I Ziff. 8 der Regierungsvorlage ist eine **Erweiterung der Befugnisse der Bezirksausschüsse** vorgesehen. Danach sollen diese Ausschüsse berechtigt sein, **Richtsätze für den Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens** aufzustellen. Die vorgeschlagene Formulierung läßt nicht klar erkennen, welche Befugnisse im einzelnen damit den Bezirksausschüssen übertragen werden sollen. Aus der Begründung ist zu entnehmen, daß in erster Linie daran gedacht worden ist, daß die Ausschüsse Art und Höhe der Beteiligung der Kohlenbergbauunternehmen an der Finanzierung des Bergarbeiterwohnungsbaues regeln sollen, um hierbei den besonderen Verhältnissen, insbesondere der wirtschaftlichen Lage der Kohlenbergbauunternehmen, Rechnung zu tragen. Der federführende Ausschuß schlägt die Streichung dieser Ergänzung vor, da durch sie den Bezirksausschüssen mittelbar die Möglichkeit gegeben würde, in die Förderungsbedingungen der Länder einzugreifen. Darüber hinaus erscheint es auch nicht möglich, daß der Bezirksausschuß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzelner Unternehmen verantwortlich beurteilt.

(B) Es muß jedoch anerkannt werden, daß auch in der Vergangenheit die Ertragslage einzelner Bergbauunternehmen dazu geführt hat, die nach § 2 Abs. 4 von diesen Unternehmen zu erbringenden **Arbeitgeberbeiträge** teilweise oder zeitweise zu ersetzen. Die diesbezüglichen Entscheidungen können jedoch nur von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Wirtschaft getroffen werden. Der Ausschuß hat daher durch eine entsprechende Ergänzung des § 2 Abs. 4 materiell dem auch im Regierungsentwurf zum Ausdruck gekommenen Anliegen Rechnung getragen, dabei jedoch die Entscheidung den beteiligten obersten Landesbehörden vorbehalten.

4. Die Regierungsvorlage sieht einerseits vor, daß das **Gesetz bis zum 31. Dezember 1957 verlängert** wird, weil dieser Zeitraum erforderlich ist, um den noch vorhandenen Wohnungsbedarf zu decken. Andererseits wird in Art. I Ziff. 11 vorgeschlagen, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung **Vorschriften über die Ermäßigung oder den Wegfall der Abgabe** für alle Arten von Kohle zu erlassen, soweit der Bedarf an Bergarbeiterwohnungen gedeckt ist. Da der federführende Ausschuß die Verlängerung aus den eingangs von mir dargelegten Gründen für unbedingt erforderlich hält, kann weder eine Begrenzung der Laufzeit auf zwei Jahre, also bis zum 31. Dezember 1956, wie sie vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen worden ist, noch eine vollständige oder teilweise Aufhebung des Gesetzes durch eine Rechtsverordnung in Betracht gezogen werden. Abge-

sehen davon, daß in der Begründung zur Regierungsvorlage selbst zum Ausdruck gebracht wird, daß die restlose Beseitigung des Wohnungsfehlbestandes vor Ablauf der dreijährigen Frist nicht zu erwarten ist, bedarf es gerade beim Auslaufen des Programms einer besonders **sorgfältigen und daher langfristigen Planung**. Eine solche Planung kann aber nur durchgeführt werden, wenn Gemeinden, Bergwerksunternehmen und Bauträger mit Sicherheit auf die Gewährung der nachrangigen Darlehen aus Treuhandmitteln rechnen können. Schließlich dürfte es auch verfassungsrechtlich bedenklich sein, der Exekutive die Ermächtigung zu geben, ein von den gesetzgebenden Körperschaften als notwendig erkanntes Gesetz durch Rechtsverordnung aufzuheben. Das gilt um so mehr, als der Gesetzgeber selbst jederzeit die Möglichkeit hat, bei unvorhergesehenen Entwicklungen die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen.

Außer in den von mir erwähnten Fragen hat der federführende Ausschuß einzelne weitere **Vorschläge gemacht**, die teils der Klarstellung, teils der Verbesserung der Regierungsvorlage dienen. Hierauf näher einzugehen, halte ich in diesem Rahmen nicht für erforderlich. Ich darf Ihnen namens des federführenden Ausschusses empfehlen, diesen Vorschlägen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. ZINN**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich bitte, die Drucksache Nr. 157/1/54 zur Hand zu nehmen. Zunächst lasse ich abstimmen über den Antrag des Wirtschaftsausschusses unter **Ziff. 1 Buchstabe a** betr. Änderung des **§ 1 Abs. 3 Buchst. b**. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **abgelehnt**. Es bleibt also in **§ 1 Abs. 3 Buchst. b** bei der Regierungsvorlage, wie auch vom federführenden Ausschuß unter Ziff. 1 Buchstabe b empfohlen worden ist.

Wir kommen zu **Ziff. 2**, einem Antrag des Wohnungsausschusses betr. Art. I Ziff. 2 der Vorlage. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; **angenommen!**

**Ziff. 3**, Antrag des Wohnungsausschusses zu Art. I Ziff. 2! — **Angenommen!**

**Ziff. 4 Buchst. a**, Antrag des Wirtschaftsausschusses auf Streichung des Buchst. d in Art. I Ziff. 2! — **Abgelehnt!**

Wir kommen zu dem **Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 4 Buchst. b**, in Art. I Ziff. 2 Buchst. d Abs. 6 den letzten Satz, nach dem die Mittel für die Aufschließungsmaßnahmen 5% des jährlichen Aufkommens der Kohlenabgabe nicht überschreiten dürfen, zu streichen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — **Abgelehnt!** Es bleibt also bei der Vorlage.

**Ziff. 4 Buchst. c**, Antrag des Wohnungsausschusses auf Änderung des bisherigen Buchst. d der Regierungsvorlage! Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist entsprechend **beschlossen**.

**Ziff. 5 Buchst. a**, Antrag des Wirtschaftsausschusses zu Art. I Ziff. 6 Buchst. a! — **Abgelehnt!** Es ist damit der Empfehlung des Wohnungsausschusses unter **Ziff. 5 Buchst. 1** entsprochen.

(C)

(D)

(A) Unter Ziff. 5 Buchst. c empfiehlt der Wohnungsausschuß eine Einfügung in § 6 Abs. 1 Buchst. a. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Unter Ziff. 6 empfiehlt der Wohnungsausschuß die Streichung der Ziff. 7 des Art. I. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Wir kommen zu Ziff. 7 der BR-Drucks. Nr. 157/1/54, Antrag des Wohnungsausschusses zu Art. I Ziff. 8! — **Angenommen!**

Ziff. 8 Buchst. a, Antrag des Wirtschaftsausschusses zu Art. I Ziff. 11! Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Wir kommen zu dem ergänzenden Antrag des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 8 b. — Auch dieser Antrag ist **angenommen**.

Damit ist der Antrag des Wohnungsausschusses unter Ziff. 8 Buchst. c erledigt.

Ich nehme an, daß der Bundesrat die Auffassung teilt, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt. — Das ist der Fall.

Somit stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau gemäß Art 76 Abs. 2 GG die soeben beschlossenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben, und der Ansicht ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(B) Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Geltung des Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Berlin (BR-Drucks. Nr. 172/54).

Berichterstattung erübrigt sich. Falls das Wort nicht gewünscht und kein Widerspruch laut wird, darf ich wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über eine Statistik der Kostenstruktur in der Wohnungswirtschaft im Jahre 1953 (BR-Drucks. Nr. 174/54)

Hier erübrigt sich ebenfalls eine Berichterstattung.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich bitte, festzustellen, daß Bayern sich ablehnend verhält, also gegen das Gesetz stimmt.

Präsident Dr. ZINN: Wer der Verordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß Bayern und Rheinland-Pfalz gegen die Verordnung gestimmt haben.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung über eine Statistik der Kostenstruktur in der Wohnungswirtschaft im Jahre 1953 gemäß

Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 zuzustimmen. (C)

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 169/54)

Dr. HAAS (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die heutige Vorlage des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1954 erfolgt in Auswirkung des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953. Die in diesem Wirtschaftsplan behandelten Maßnahmen sind in den vorhergehenden Jahren im außerordentlichen Haushaltsplan des Bundesministeriums für den Marshallplan enthalten gewesen. Anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes wollen wir uns daran erinnern, daß das ERP-Sondervermögen entstanden ist aus Mitteln der USA, die zunächst durch den Marshallplan und später durch die amerikanischen Wirtschaftshilfen für den Wiederaufbau in der Bundesrepublik und in Westberlin zur Verfügung gestellt worden sind. Wir wollen auch an dieser Stelle dem amerikanischen Volk für diese großzügige Hilfeleistung danken.

Der Wirtschaftsplan schließt mit 1 097 964 700 DM ab. Davon sind 1 086 279 700 DM Eigenmittel des ERP-Sondervermögens, während 1 685 000 DM durch das ERP-Sondervermögen für den Bund aus einer Anleihe treuhänderisch verwaltet werden. Auf der Einnahmenseite des Wirtschaftsplans erscheinen Gegenwertmittel aus amerikanischer Hilfe mit 363 895 000 DM. Das Zins- und Tilgungsaufkommen in der Bundesrepublik und in Westberlin beträgt 728 069 700 DM. Hierzu kommen sonstige Einnahmen mit 4 315 000 DM. Von den Ausgaben entfallen rund 58% auf Kredite und 34% auf Beteiligungen oder ähnliche Finanzierungsmaßnahmen, während der Rest für Zuschüsse und noch nicht feststehende oder von der FOA-Mission noch nicht genehmigte Verwendungszwecke zur Verfügung steht. (D)

Aus der Fülle der einzelnen Ansätze will ich hier nur einige hervorheben. So sind in Kap. 2 Tit. 20 20 Millionen DM enthalten, die das ERP-Sondervermögen als Beitrag an den Bundeshaushalt zur Aufbringung der Subskriptionsquote der Bundesrepublik an der Weltbank zu leisten hat. Diese Mittel fließen der deutschen Wirtschaft insoweit wieder zu, als die Weltbank Kredite an dritte Länder zur Einfuhr deutscher Waren gewährt. In den in Kapitel 2 veranschlagten Krediten sind rund 100 Millionen für Remontagekredite enthalten, ohne daß diese im einzelnen erläutert worden sind. Von den für die Bundesrepublik vorgesehenen Gegenwertmitteln sind 43 Millionen für den Wohnungsbau für Sowjetzonen-Flüchtlinge veranschlagt.

Schließlich hat die wirtschaftliche Entwicklung Berlins entsprechend den Bestimmungen in dem mit den USA über die wirtschaftliche Zusammenarbeit geschlossenen Abkommen bei der Verwendung der Mittel des ERP-Sondervermögens Beachtung gefunden. Dies kommt auch in der Veranschlagung in einem besonderen Kapitel des Wirt-

(A) schäftsplans zum Ausdruck. Neben den von der Regierung der Vereinigten Staaten der Bundesrepublik zur Verwendung in Berlin gewährten Wirtschaftshilfen fließen der Berliner Wirtschaft die in Berlin anfallenden Zins- und Tilgungsbeträge des ERP-Sondervermögens restlos wieder zu. Diese im Wirtschaftsplan für Berlin vorgesehenen Mittel dienen hauptsächlich der Fortführung der in den vergangenen Rechnungsjahren begonnenen Programme. Dies gilt für Investitions-, Betriebsmittel- und Auftragsfinanzierungskredite sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Außerdem sind im Rahmen einer von der Regierung der Vereinigten Staaten geschenkweise zur Verfügung gestellten Wirtschaftshilfe 100 Millionen DM für ein sogenanntes **Eigenkapital-Finanzierungsprogramm** vorgesehen, mit dessen Durchführung bereits begonnen worden ist. Dieses Programm verfolgt das Ziel, eigenkapitalschwachen Unternehmungen durch Zuführung von haftenden Mitteln im Rahmen einer an diesen Unternehmungen zu erwerbenden offenen oder stillen Beteiligung zu helfen. Es entspricht der besonderen Lage Berlins, aber auch den ausdrücklichen Wünschen der amerikanischen Regierung, daß in Durchführung der Eigenkapitalfinanzierungs- und Investitionsprogramme besondere Risiken in Kauf genommen werden müssen, auf die im Wirtschaftsplan hingewiesen wird. Die amerikanische Regierung hat die 100 Millionen DM unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß das ERP-Sondervermögen bereits an Berliner Unternehmungen gewährte Kredite im Umfang bis zu 50 Millionen in Beteiligungen umwandelt.

(B) Feststellen möchte ich noch, daß sich die im vergangenen Jahr begonnene **Vorverfügung über Mittel des kommenden Haushaltsjahres** in mehrfacher Hinsicht bewährt hat. Infolge dieser Handhabung brauchte für den Beginn und die Fortsetzung dringender langfristiger Investitionen der Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Mittel des ERP-Sondervermögens nicht abgewartet zu werden. Vorteilhaft war es auch, daß hierbei die vorhandene Liquidität der Banken zur Gewährung von kurzfristigen Zwischenkrediten ausgenutzt werden konnte. Dazu kommt, daß das ERP-Sondervermögen auf die Haltung von unangreifbaren Kassenbeständen verzichten kann, da am Tage des Eingangs von Zins- und Tilgungserträgen diese sofort zur Erfüllung der bereits gegebenen Kreditzusagen ausgezahlt werden. Diese Vorteile sollen auch für die künftige Verwendung der Mittel des ERP-Sondervermögens Platz greifen. Deshalb sind bei einzelnen Titeln der Kapitel 2 und 3 sogenannte **Bindungsermächtigungen** vorgesehen, in deren Rahmen bereits im laufenden Rechnungsjahr Kreditzusagen auf die im Rechnungsjahr 1955 erwarteten Einnahmen des ERP-Sondervermögens gegeben werden sollen.

Die bei der Beratung der Vorlage im Wirtschaftsausschuß von einzelnen Ländern geäußerten Wünsche auf Erweiterung der Bindungsermächtigungen, die sich insbesondere auf die **Zonenrandgebiete** bezogen, wurden auf Vorschlag des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit zurückgestellt. Dies geschah mit der Begründung, daß die Erweiterung dieser Bindungen die Beweglichkeit des Einsatzes der im nächsten Jahr verfügbaren Mittel wesentlich beeinträchtigen würde; die Bundesregierung werde aber entsprechend der

bisherigen Übung bei der Verteilung von ERP-Mitteln die Zonenrandgebiete besonders berücksichtigen; die Verwendung müsse sich nach dem jeweiligen Bedarf richten, wie er sich im Laufe des Rechnungsjahres bei auftretenden Schwierigkeiten in einzelnen Gebieten ergebe. Der vom Lande Schleswig-Holstein gestellte und vom Wirtschaftsausschuß gebilligte Antrag auf eine sich auf die Zonenrandgebiete beziehende **Erweiterung der Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 5 der Ausgabe** wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit für unbedenklich gehalten. (C)

Abgesehen von der oben dargelegten geringfügigen Änderung in der Erläuterung zu Kap. 2 Tit. 5 empfehlen die beteiligten Ausschüsse, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Dr. Ringelmann (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! In der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 169/54 zum ERP-Wirtschaftsplangesetz vorliegenden Anlage, die den Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 enthält, finden Sie auf Seite 22 unter **Kap. 2 Tit. 9 für Förderungsmaßnahmen für die Forschung** 3 Millionen DM ausgewiesen. Zu diesem Titel 9 lesen Sie auf Seite 23:

Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung der wirtschaftsnahen und Grundlagenforschung. Um die deutsche Forschung in den Stand zu setzen, Anschluß an die Forschung des Auslandes zu erhalten, wurden in allen Programmen des ERP-Sondervermögens Zuschüsse für Forschungszwecke bereitgestellt. (D)

Nun kommt ein Satz, gegen den Bayern Bedenken hat, und ich nehme an, daß auch in einer Reihe anderer Länder hiergegen Bedenken bestehen. Es heißt nämlich weiter:

Zur Fortführung begonnener und zur Finanzierung neuer Forschungsvorhaben sollen weitere 3 000 000 DM den Bundesministerien für Wirtschaft, des Inneren und für Verkehr zur Verfügung gestellt werden.

Bayern stellt unter BR-Drucks. Nr. 169/2/54 den Antrag, diesem Satz folgende Fassung zu geben:

Von dem Betrag von 3 000 000 DM sollen wie bisher 500 000 DM den Bundesministerien für Wirtschaft und für Verkehr zur Fortführung begonnener sowie zur Finanzierung neuer Forschungsvorhaben auf dem Gebiete der wirtschaftsnahen Zweckforschung und 2 500 000 DM nach Vorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister den Ländern der Bundesrepublik zur Finanzierung weiterer Forschungsvorhaben auf dem Gebiete der Grundlagenforschung zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Antrag wird damit begründet, daß die 500 000 DM dem Vorjahresbetrag entsprechen und genügen, um die von den Bundesministerien für Wirtschaft und für Verkehr begonnene Zweckforschung fortzuführen. Auf dem Gebiete der Grundlagenforschung hingegen besteht eine verwaltungsmäßige Zuständigkeit von Bundesministerien nicht, insbesondere nicht eine solche des Bun-

(A) desministeriums des Innern. Die Grundlagenforschung gehört vielmehr zur Verwaltungszuständigkeit der Länder und in diesen zur Ressortzuständigkeit der Kultusminister. „Es erscheint deshalb als der geeignetste Weg“, heißt es in der Begründung, „daß die Abgleichung der Länder unter sich in der Ständigen Konferenz der Kultusminister und die Verteilung der Mittel nach Vorschlägen dieser Konferenz erfolgt“. Es ist natürlich nicht der Sinn dieses Antrags, etwa festzulegen, daß hinsichtlich dieser 2,5 Millionen die Bundesregierung schlechthin ausgeschaltet sein solle, daß die 2,5 Millionen gewissermaßen über den Kopf der Bundesregierung hinweg den Ländern überlassen und dann von den Kultusministern unter sich verteilt werden, sondern die Bundesregierung soll auch hier mitbeteiligt sein. Aber grundsätzlich soll herausgestellt werden, daß für diese Aufgabe die Länder zuständig sind und daß deshalb auch die Vergabe und die weitere Verwaltung der einschlägigen Forschungsmittel in die Hände der Länder, und zwar nach Maßgabe der Vorschläge der Ständigen Konferenz der Kultusminister, gelegt werden sollen.

Ich habe schon gesagt: Ich nehme an, die Vertreter der verschiedenen Länder werden der Meinung sein, daß man in diesem Sinne verfahren soll. Andererseits verkenne ich nicht, daß, da unser Antrag erst am 9. Juni gestellt wurde und größtenteils erst heute in die Hände der Herren kam, das eine oder andere Land sich vielleicht noch seine Entscheidung vorbehalten will.

(B) Wenn wir für diesen bayerischen Antrag — was ich allerdings nicht glaube — keine Mehrheit finden sollten, würde ich bitten, einer Entschließung des Inhalts zuzustimmen, daß die Bundesregierung bei der Aufstellung des ERP-Haushalts für 1955 nach den in dem Antrag dargelegten Grundsätzen verfahren möge. Primär bitte ich aber, dem bayerischen Antrag, wie er Ihnen unter BR-Drucks. Nr. 169/2/54 vorliegt, die Stimme zu geben.

**BLÜCHER**, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit: Herr Präsident! Ich darf zunächst feststellen, daß die Bundesregierung der zu Kap. 2 Tit. 5 gewünschten Ergänzung des Erläuterungstextes zustimmt.

Was aber den Antrag des Landes Bayern betrifft, so bin ich auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung des Sondervermögens nicht in der Lage, ihm zuzustimmen. In § 2 dieses Gesetzes ist ausdrücklich davon die Rede, daß die Mittel des Sondervermögens für den Wiederaufbau und die Förderung der deutschen Wirtschaft verwendet werden sollen. Würden wir dem Antrag des Landes Bayern folgen, so ergäbe sich die Gefahr, daß von der klaren gesetzlichen Vorschrift abgegangen und Grundsatz- und Grundlagenforschung schlechthin mit den hier vorgesehenen Mitteln gefördert würden. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, von einer Beschlußfassung in dem angeregten Sinne abzusehen. Ich darf das um so mehr tun, als es über die Verwendung dieser Mittel bisher nie irgendwelche Meinungsverschiedenheiten oder Auseinandersetzungen gegeben hat. Die Verteilung der Mittel ist bisher stets in dem sogenannten Achterausschuß vorgenommen worden. Es war für uns vom ersten Tage an selbstverständlich, hierbei einen Vertreter der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zuzuziehen. An diesem Zustand soll auch

nichts geändert werden. Aber ich bitte, meinem erheblichen rechtlichen Bedenken zu entsprechen und den Anschein zu vermeiden, daß hier ganz allgemein Mittel für die Grundlagenforschung zur Verfügung gestellt würden, obwohl nach § 2 des Gesetzes, das für mich maßgeblich ist, diese Mittel ausschließlich der Förderung und dem Aufbau der Wirtschaft dienen sollen. (C)

Was den auf BR-Drucks. Nr. 169/3/54 vorliegenden Erweiterungswunsch des Landes Rheinland-Pfalz betrifft, so stimmt die Regierung ihm zu.

**ALTMAYER** (Rheinland-Pfalz): Nach der Erklärung des Herrn Vizekanzlers kann ich auf das Wort verzichten.

**Dr. Dr. PAGEL** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag Bayerns ist mir leider erst heute zur Kenntnis gekommen, so daß ich nicht in der Lage war, mich mit der Frage selbst eingehender zu befassen, die es wert wäre, auch in diesem Hohen Haus einmal etwas näher betrachtet zu werden. Die Grundlagenforschung ist praktisch gar nicht in eine Wirtschaftsgrundlagenforschung und eine wissenschaftliche Grundlagenforschung zu trennen. Wir sehen bei uns in Deutschland, daß gerade die Grundlagenforschung fast auf allen Gebieten auseinanderläuft und ohne inneren Zusammenhang ist, weil auf der einen Seite die Zuständigkeit eindeutig bei den Ländern liegt, und zwar insbesondere bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister, auf der anderen Seite aber eine ganze Reihe anderer Stellen versuchen, für sich wieder eigene Institute aufzubauen und zu finanzieren. Wir haben in dem Königsteiner Abkommen versucht, eine Flurbereinigung der Forschungsanstalten zu erreichen. was uns nur bis zu einem bestimmten Grade gelungen ist. Ich würde es für außerordentlich erwünscht halten, wenn wir irgendwie und irgendwann dazu kämen, alle diese Forschungsunternehmen, besonders die neu aufzubauenden, unter einem gemeinsamen Gesichtspunkt der Grundlagenforschung zusammenzufassen. So sehe ich den Antrag Bayerns an, und aus diesem Grunde glaube ich, ihm zustimmen zu sollen. (D)

**Präsident Dr. ZINN**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich schließe die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen zunächst vor der Antrag des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 169/1/54 und der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 169/3/54, der eine Erweiterung des Antrags des Wirtschaftsausschusses darstellt. Ich lasse deshalb zunächst über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen! Damit erledigt sich der Antrag des Wirtschaftsausschusses.

Nunmehr kommen wir zu dem Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 169/2/54. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Somit erledigt sich die von Bayern vorgeschlagene Entschließung.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.



(A) Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den deutsch-chilenischen Briefwechsel vom 3. November 1953 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 (BR-Drucks. Nr. 182/54).**

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Ich nehme an, daß das Haus diesem Vorschlag zustimmt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Danach hat der Bundesrat beschlossen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Dann kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag und den Notenwechsel vom 1. August 1953 zwischen der Bundesrepublik und der Republik Ecuador (BR-Drucks. Nr. 183/54).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Somit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das deutsch-österreichische Protokoll vom 14. Dezember 1953 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden (BR-Drucks. Nr. 184/54).**

Hier wird ebenfalls vom Wirtschaftsausschuß empfohlen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Ich nehme an, daß der Bundesrat dieser Empfehlung zustimmt. — Widerspruch erfolgt nicht. Es ist entsprechend beschlossen.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes betr. die Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Vertragspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und Japan (BR-Drucks. Nr. 186/54).**

Auch hier empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend dieser Empfehlung beschlossen hat.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes betr. die Erklärung vom 24. Oktober 1953 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Zollzugeständnislisten zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (BR-Drucks. Nr. 187/54).**

Hierzu liegt die gleiche Empfehlung des Wirtschaftsausschusses vor. Ich nehme an, daß das Haus zustimmt, falls kein Widerspruch laut wird. — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Da die Punkte 11 und 12 abgesetzt worden sind, folgt Punkt 13 der Tagesordnung: (C)

**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Verträgen des Weltpostvereins vom 11. Juli 1952 (BR-Drucks. Nr. 166/54).**

Hier empfiehlt der Ausschuß für Verkehr und Post, keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch gegen diese Empfehlung wird nicht laut. Ich stelle demgemäß fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 14:

**Entwurf eines Gesetzes zu § 4 Abs. 4 des Altsparengesetzes (BR-Drucks. Nr. 177/54)**

und Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (2. ASp-DV) (BR-Drucks. Nr. 168/54).**

Ich glaube, über die beiden Punkte kann gemeinsame Berichterstattung vorgenommen werden.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Berichterstattung über die Punkte 14 und 15 kann nach dem Vorschlag des Herrn Präsidenten sinnvoll gemeinsam erfolgen, weil es sich bei beiden Punkten um die Altsparengesetzgebung handelt. Gestatten Sie, Herr Präsident, daß ich trotz der Zusammenfassung an erster Stelle die Spezialmaterie des Punktes 15 — BR-Drucks. Nr. 168/54 — vorweg behandle. (D)

Das Altsparengesetz wird, soweit Ansprüche nach Grund und Höhe feststehen, im Amtsverfahren, für das es keiner Antragstellung bedarf, in den übrigen Fällen auf Antrag durchgeführt. Während sich die Erste Durchführungsverordnung in erster Linie mit dem Amtsverfahren beschäftigt, schafft die Zweite Durchführungsverordnung vor allem die Voraussetzungen für die Durchführung des Antragsverfahrens. Auch erweitert sie über den § 3 der Ersten Verordnung hinaus den Katalog der Fälle, die nur auf Antrag bearbeitet werden können. Ihr wichtiger § 3 klärt den Umfang der Anerkennung derjenigen Fälle, in denen eine Altsparanlage zwar nicht formell, wohl aber wirtschaftlich bestanden hat, weil der Gläubiger zwischen den beiden Stichtagen (dem 1. Januar 1940 und dem Währungsstichtag) eine Sparanlage in eine andere Sparanlage umgewandelt hatte. Hierfür wird in § 4 auch das Verfahren geregelt. Ferner enthält die Verordnung eine Erweiterung der Listen von Obligationen und Umtauschemissionen sowie die Grundsätze für eine gleichmäßige Behandlung und die Einlösung der Deckungsforderungen.

Für Berlin sind mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse seiner Institute besondere Bestimmungen über die Bemessung des Verwaltungs-kostenbeitrags vorgesehen.

Gegen den Entwurf bestehen keine sachlichen und verfahrensrechtlichen Bedenken. Dem Wunsche, im Hinblick auf den § 4 Abs. 2 auch den § 17 des Altsparengesetzes als Rechtsgrundlage anzuziehen, wird das Bundesfinanzministerium

(A) nach den uns gewordenen Mitteilungen Rechnung tragen. Auch wäre das Bundesfinanzministerium zu bitten, in § 10 hinter den Worten „im Land Berlin“ wie üblich als Klammerzusatz das Wort „(West)“ anzufügen. Namens des Finanzausschusses empfehle ich, dem Entwurf der Verordnung nach der BR-Drucks. Nr. 168/54 zuzustimmen.

Nun zu Punkt 14 der Tagesordnung, dem Entwurf eines Gesetzes zu § 4 Abs. 4 des Altsparengesetzes. (BR-Drucks. Nr. 177/54)! Der dem Bundesrat im ersten Durchgang zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zu § 4 Abs. 4 des Altsparengesetzes befaßt sich mit den Entschädigungsansprüchen von Personen, die nicht ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. § 4 des Altsparengesetzes enthält den Vorbehalt, daß Entschädigungsansprüche von Personen, die nicht ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben, nur geltend gemacht werden können, wenn hierüber eine besondere gesetzliche Regelung erfolgt. Zur Zeit kann somit Entschädigungsansprüche nur geltend machen, wer seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin hat. § 4 Abs. 4 wurde seinerzeit aus technischen Gründen in das Altsparengesetz eingefügt, außerdem auch deshalb, weil man die währungspolitischen Auswirkungen der Einbeziehung von Personen mit ständigem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes noch weiterer Prüfung unterziehen wollte. Schließlich waren die vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik seinerzeit noch nicht voll zu übersehen.

Abweichend vom Lastenausgleichsgesetz, aber entsprechend den Grundsätzen des Umstellungsergänzungsgesetzes sollen nach § 1 des Entwurfs die Bewohner derjenigen ausländischen Staaten, deren Regierungen die Bundesrepublik bis zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfs anerkannt haben, ihre Entschädigungsansprüche geltend machen können. Die Vorschrift gestattet auch mit gewissen Einschränkungen die Berücksichtigung von Staaten, deren Regierungen sich bis zum Stichtag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Aufnahme uneingeschränkter diplomatischer Beziehungen zur Bundesrepublik noch nicht in der Lage sahen.

Entschädigungsberechtigte, die ihren ständigen Aufenthalt im Saargebiet haben, werden nach § 2 des Entwurfs ebenfalls denjenigen Entschädigungsberechtigten gleichgestellt, die ihren ständigen Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich des Altsparengesetzes haben. Diese Erstreckung sollte Anlaß zu einer Prüfung der Frage geben, inwieweit die Rechte von Geschädigten, die im Saargebiet wohnen, auch auf anderen Gebieten des Lastenausgleichs erweitert werden können.

§ 3 des Entwurfs, der die Gleichstellung insbesondere der Bewohner der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands spätestens im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands vorsieht, ohne daß eine Einbeziehung in die Entschädigung — entsprechend der Regelung auf allen anderen Gebieten des Lastenausgleichs — schon jetzt erfolgt, enthält eine Selbstverständlichkeit, die ausdrücklich aufzuführen an dieser Stelle das Aufzählungsprinzip gebietet.

Gegen den Entwurf bestehen keine sachlichen und verfahrensrechtlichen Bedenken. Bezüglich der Ergänzung der Berlin-Klausel gilt das gleiche, was ich bereits zur Altsparengverordnung eben ausgeführt habe. Das Bundesfinanzministerium wird

zu bitten sein, im weiteren Gange des Gesetzgebungsverfahrens die Berlin-Klausel entsprechend zu ergänzen. (C)

Auch bezüglich dieser Vorlage empfehle ich namens des Finanzausschusses, keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über Punkt 14 der Tagesordnung, das Gesetz zu § 4 Abs. 4 des Altsparengesetzes. Hier hat der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen, daß die Berlin-Klausel in dem Entwurf nicht in der sonstigen Fassung enthalten ist, daß aber das Bundesfinanzministerium bereit ist, die übliche Klausel nachträglich herzustellen. Ich bin der Meinung, da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, daß wir das beschließen müssen, da ohne förmliche Zustimmung das Bundesministerium der Finanzen diese an sich wünschenswerte und notwendige Änderung nicht vornehmen kann. Ich darf deshalb feststellen, daß der Bundesrat die folgende Änderung vorschlägt:

In § 4 des Entwurfs ist am Schluß der Klammerzusatz „(West)“ anzufügen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf eines Gesetzes zu § 4 Abs. 4 des Altsparengesetzes keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 120a in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zur Abstimmung über Punkt 15 der Tagesordnung, den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes. Dazu ist, worauf der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, bereits im Finanzausschuß darauf aufmerksam gemacht worden, daß als Rechtsgrundlage für § 4 Abs. 2 der Verordnung auch § 17 des Altsparengesetzes vom 14. Juli 1953 aufzuführen ist. Auch hier müssen wir förmlich den vom Finanzministerium beabsichtigten Änderungen zustimmen. Ich darf deshalb vorschlagen, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in der Präambel als Rechtsgrundlage der Verordnung der § 17 des Altsparengesetzes aufgeführt und in § 10 am Schluß der Klammerzusatz „(West)“ angefügt wird. — Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß demgemäß beschlossen ist.

Ich rufe nunmehr Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Veräußerung eines Grundstücks in Siegburg (ehem. Pionierpark) an die Stadt Siegburg im Wege des Grundstückstausches) (BR-Drucks. Nr. 173/54).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Es handelt sich darum, daß wir gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 Abs. 4 bis 6 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen nachträglich zustimmend von der Veräußerung Kenntnis nehmen. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat zustimmend Kenntnis genommen hat.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Zollabkommen vom 30. Dezember 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen (BR-Drucks. Nr. 185/54).

(A) Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Ich empfehle, zu beschließen, **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.** — Widerspruch erhebt sich nicht.

(Zuruf: Stimmenthaltung!)

Unter Stimmenthaltung von Schleswig-Holstein ist demgemäß **beschlossen.**

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung Z Nr. 3/53 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1953 (BR-Drucks. Nr. 165/54).**

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Ich empfehle, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.** — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend **beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt (BR-Drucks. Nr. 167/54).**

Von der Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich empfehle, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 167/1/54 ergebenden Änderungen zuzustimmen.** — Es ist so **beschlossen.**

Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 176/54).**

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Ich empfehle, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 176/1/54 ergebenden Änderung zuzustimmen.** Das ist die Änderung, die der Agrar Ausschuß vorgelegt hat. — Widerspruch erhebt sich nicht; ich stelle fest, daß demgemäß **beschlossen** ist.

Nunmehr kommt Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 193/54).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Es wird empfohlen, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.** — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend **beschlossen.**

Ich rufe Punkt 24 auf:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 163/54).**

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Der zuständige Ausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, hat empfohlen, gegen diese Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Er ist aber der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84

Abs. 1 GG bedürfe, weil Abschnitt V in Kap. 3 (Art. 33 ff.) und Kap. 4 (Art. 38 Abs. 3) des Abkommens Regelungen über das Verwaltungsverfahren enthalte, die auch für die Landesbehörden gelten. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat diese Auffassung teilt und der Empfehlung des Ausschusses folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.** Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt.

Es folgt Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (BR-Drucks. Nr. 179/54).**

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Falls kein Widerspruch laut wird, nehme ich an, daß der Bundesrat beschließen will, zu dem am 26. Mai 1954 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.** — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend **beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes (BR-Drucks. Nr. 23/54).**

(D) Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Es liegen vor die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 23/2/54, die auf Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik beruhen, ferner ein Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 23/3/54. Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, daß der Bundesrat dieser **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zustimmen will,** daß die soeben erwähnten **Änderungen unter Wegfall der Ausschußempfehlung unter Ziff. 3 Berücksichtigung** finden.

Ich rufe auf Punkt 27 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Höerversicherung in den Rentenversicherung auf das Gebiet des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 175/54).**

Hier kann ebenfalls auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Änderungsanträge liegen nicht vor. Ich empfehle, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.** — Widerspruch wird nicht laut; es ist demgemäß **beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen (BR-Drucks. Nr. 180/54).**

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichtstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie aus dem ersten Durchgang dieses Gesetzentwurfs er-

(A) innerlich sein wird, betrifft die Vorlage im wesentlichen eine Neuregelung der Vorschrift des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen von einer staatlichen Genehmigung abhängig macht. Diese Genehmigung sollte nach der bisherigen Fassung des § 795 durch die oberste Behörde des Landes erteilt werden, in dessen Gebiet der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Solange das Kapitalverkehrsgesetz vom 15. Dezember 1952 galt, war die Vorschrift des § 795 BGB praktisch suspendiert. Sie hat jedoch nach dem zu Ende des vergangenen Jahres erfolgten Außerkrafttreten des Kapitalverkehrsgesetzes wieder Bedeutung erlangt. Der vorliegende Gesetzentwurf will nun die Genehmigungsbefugnis auf den zuständigen Bundesminister übertragen, der dabei allerdings an das Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde gebunden sein soll. Darüber hinaus enthält das Gesetz, das im Bundestag übrigens nicht unwesentlich umgestaltet worden ist, eine Reihe von Vorschriften mehr technischer Art, bezüglich deren ich auf den im ersten Durchgang erstatteten Bericht verweisen darf.

Aus der eingehenden Beratung des Gesetzes im Rechtsausschuß, im Wirtschaftsausschuß und im Finanzausschuß bedürfen lediglich folgende drei Fragen einer kurzen Hervorhebung. Wie schon erwähnt, soll nach § 3 des Gesetzes der zuständige Bundesminister bei der Erteilung der Genehmigung an das Einvernehmen der obersten Landesbehörde gebunden sein. Diese Regelung entspricht einem Änderungsvorschlag des Bundesrates, der seinerzeit im Plenum gemacht und angenommen wurde, ohne daß er zuvor in den Ausschüssen ausführlich erörtert worden war. Der federführende Rechtsausschuß hat Bedenken gegen diese Bestimmung, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Unzulässigkeit der sogenannten Mischverwaltung. Wenn der Rechtsausschuß auch davon absieht, dieser Vorschrift wegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, so hält er doch den ausdrücklichen Hinweis für notwendig, daß an der bisherigen Auffassung zur Frage der Mischverwaltung festgehalten wird und daß dem vorliegenden Einzelfall keine präjudizielle Bedeutung zukommen kann.

Was sodann die Änderungsvorschläge des Bundesrates aus dem ersten Durchgang angeht, so ist der damalige Wunsch des Bundesrates unberücksichtigt geblieben, den § 795 BGB durch Bestimmungen zu ergänzen, aus denen sich Maßstäbe für die Ausübung des Ermessens bei der Versagung oder Erteilung der Genehmigung ergeben. Der Rechtsausschuß, auf den dieser Änderungsvorschlag zurückgeht, hält nach wie vor die Gefahr für nicht ausgeschlossen, daß die Gültigkeit dieser Fassung des § 795 BGB, die keinerlei Maßstäbe für die Ausübung des Ermessens enthält, von Verwaltungsgerichten beanstandet werden könnte. Auf jeden Fall bestehen nach Ansicht des Rechtsausschusses aus rechtsstaatlichen Gründen gegen dieses „bindungslose“ Ermessen in einem Falle der vorliegenden Art rechtspolitische Bedenken. Gleichwohl hat der Rechtsausschuß, und zwar in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Finanzausschuß, diese rechtspolitischen

Bedenken nicht für so schwerwiegend erachtet, daß ihrerwegen allein die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen werden sollte. (C)

In noch stärkerem Maße gilt das letztere von einem dritten Bedenken gegen die jetzige Fassung der Vorlage. Nach § 4 sollen nämlich von der Genehmigungspflicht Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder ausgenommen sein. Die Länder sollen jedoch Schuldverschreibungen der im Gesetz genannten Art nur dann in Verkehr bringen, wenn, wie es in der Vorlage heißt, sie sich zuvor mit dem zuständigen Bundesminister ins Benehmen gesetzt haben und wenn dies in den Urkunden vermerkt ist. Der Finanzausschuß hat ebenso wie der Rechtsausschuß die letztere Bestimmung über den Vermerk in den Urkunden weder für notwendig noch für besonders zweckmäßig gehalten. Der Finanzausschuß hat jedoch die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen dieser überflüssigen Vorschrift lediglich für den Fall empfohlen, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen werden sollte. Da letzteres, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, nicht empfohlen wird, entfällt diese Empfehlung des Finanzausschusses, die in der BR-Drucks. Nr. 180/54 enthalten ist.

Im Ergebnis schlägt Ihnen der Rechtsausschuß ebenso wie Wirtschaftsausschuß und Finanzausschuß die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf vor, dessen Zustimmungsbedürftigkeit sich mindestens aus § 4 Satz 2 der Vorlage in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG ergibt.

Präsident Dr. ZINN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gestellt.

(Dr. Ringelmann: Ich darf bemerken, daß Bayern gegen den Entwurf stimmt!)

— Dann bitte ich diejenigen, die dem Entwurf zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. (D)

Ich rufe nunmehr Punkt 29 der Tagesordnung auf:

**Bericht des Rechtsausschusses über ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**  
(BR-Drucks. V Nr. 5/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich darf annehmen, daß der Bundesrat beschließen will, in dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, das in der BR-Drucks. V Nr. 5/54 bezeichnet ist, von einer Äußerung oder einem Beitritt abzusehen. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist entsprechend beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf Freitag, den 2. Juli 1954, vormittags 10 Uhr.

Die 124. Sitzung des Bundesrates ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 11.16 Uhr.)

**Berichtigung.**

In dem Bericht über die 123. Sitzung vom 21. Mai 1954 ist auf Seite 141 A, Zeile 5 von unten, das Wort „Machtmaßnahmen“ durch das Wort „Marktmaßnahmen“ zu ersetzen.